

Nummernplan für Maritime Mobile Service Identities (MMSI) im See- und Binnenschiffahrtfunk

1. Rechtsgrundlage

Maritime Mobile Service Identities (MMSI) des See- und Binnenschiffahrtsfunks sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I Nr. 29 vom 25.06.2004, S. 1190 ff., das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV; BGBl. I Nr. 5 vom 14.02.2008, S. 141 ff.), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 110 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, fest, wie der Nummernraum für MMSI im See- und Binnenschiffahrtfunk strukturiert und ausgestaltet ist.

Das Antragsverfahren für MMSI wird in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (siehe Amtsblatt der Bundesnetzagentur 14/2015 vom 29.07.2015, Mitteilung 783/2015).

Die Zuteilung der MMSI erfolgt entsprechend den internationalen Vorgaben der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk; englisch: Radio Regulations; veröffentlicht auf der Internetseite der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) www.itu.org), insbesondere Artikel 19 § 40 und der Empfehlung ITU-R M.585 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU).

2. Format der Nummern

2.1 Allgemeine Struktur

MMSI sind neunstellig. Drei zusammenhängende Ziffern am Anfang oder innerhalb der MMSI stellen eine als „Maritime Identification Digit“ (MID) bezeichnete Landeskennung dar. Der Bundesrepublik Deutschland wurden von der ITU die MID „211“ und „218“ zugewiesen.

2.2 Teilbereiche

MMSI werden für folgende Funkstellen zugeteilt:

- Seefunkstellen und Schiffsfunkstellen (MMSI assigned to ship stations)
- Funkstellen in Such- und Rettungsflugzeuge (MMSI assigned to SAR aircraft)
- Funkstellen für Seezeichen (MMSI assigned to AIS Aids to Navigation)
- Funkstellen auf Tochterfahrzeugen (MMSI assigned to craft associated with parent ship)
- Küstenfunkstellen (MMSI assigned to coast stations)

2.2.1 Seefunkstellen und Schiffsfunkstellen

MMSI für Seefunkstellen oder Schiffsfunkstellen bestehen aus der dreistelligen MID gefolgt von sechs Ziffern von 0 bis 9, die die Seefunkstelle bzw. Schiffsfunkstelle eindeutig kennzeichnen.

MMSI einer Seefunkstelle bzw. Schiffsfunkstelle (grundsätzliche Struktur)	
M₁I₂D₃X₄X₅X₆X₇X₈X₉	
MID 211 oder 218	Kennzeichnung der Seefunkstelle bzw. Schiffsfunkstelle (6 Ziffern, Ziffern von 0...9)

2.2.2 Funkstellen für Such- und Rettungsflugzeuge

MMSI für Funkstellen in Flugzeugen, die Such- und Rettungsaufgaben (Search and Rescue (SAR)) wahrnehmen (SAR-Flugzeuge), bestehen aus drei Einsen, der MID, der Ziffer „1“ für Starrflügelflugzeuge bzw. der Ziffer „5“ für Hubschrauber und zwei Ziffern von 0 bis 9, die das SAR-Flugzeug eindeutig kennzeichnen.

MMSI für Funkstellen in SAR-Flugzeugen: Starrflügelflugzeuge			
1₁1₂1₃M₄I₅D₆1₇X₈X₉			
111	MID 211 oder 218	1	Kennzeichnung des SAR-Flugzeuges (2 Ziffern, Ziffern von 0...9)

MMSI für Funkstellen in SAR-Flugzeugen: Hubschrauber			
1₁1₂1₃M₄I₅D₆5₇X₈X₉			
111	MID 211 oder 218	5	Kennzeichnung des SAR-Hubschraubers (2 Ziffern, Ziffern von 0...9)

2.2.3 Funkstellen für Seezeichen

MMSI für Funkstellen für Seezeichen mit einem Automatic Identification System (AIS) bestehen aus den Ziffern „99“, der MID und vier Ziffern von 0 bis 9, die das Seezeichen eindeutig kennzeichnen.

MMSI für Funkstellen für Seezeichen		
9₁9₂M₃I₄D₅X₆X₇X₈X₉		
99	MID 211 oder 218	Kennzeichnung des Seezeichens (4 Ziffern, Ziffern von 0...9)

2.2.4 Funkstellen auf Tochterfahrzeugen

MMSI für Funkstellen für Tochterfahrzeuge, die Mutterschiffen zugeordnet sind, bestehen aus den Ziffern „98“, der MID und vier Ziffern von 0 bis 9, die das Tochterfahrzeug eindeutig kennzeichnen.

MMSI für Funkstellen für Tochterfahrzeuge		
9₁8₂M₃I₄D₅X₆X₇X₈X₉		
98	MID 211 oder 218	Kennzeichnung des Tochterfahrzeuges (4 Ziffern, Ziffern von 0...9)

2.2.5 Küstenfunkstellen

MMSI für Küstenfunkstellen setzen sich wie folgt zusammen: Die ersten beiden Ziffern lauten „00“. Anschließend folgt die MID „211“ oder „218“. Durch die nachfolgende Ziffer „Z₆“ werden folgende Arten von Küstenfunkstellen unterschieden:

- a) Z₆ = 1 → Küstenfunkstelle für den öffentlichen Nachrichtenaustausch
- b) Z₆ = 2 → Küstenfunkstelle für den Revier- und Hafenfunkdienst
- c) Z₆ = 3 → Küstenfunkstelle für Lotsenstationen
- d) Z₆ = 4 → AIS-Repeaterstationen

Die letzten 3 Ziffern von 0 bis 9 kennzeichnen die Küstenfunkstelle eindeutig.

MMSI einer Küstenfunkstelle			
0₁0₂M₃I₄D₅Z₆X₇X₈X₉			
00	MID 211 oder 218	Z ₆ Art der Küstenfunkstelle (Ziffer 1...4)	Kennzeichnung der Küstenfunkstelle (3 Ziffern, Ziffern von 0...9)

3. Nutzungszweck

MMSI dienen zur eindeutigen Identifizierung von Seeschiffen, Binnenschiffen, Küstenfunkstellen, SAR-Flugzeugen, Seezeichen und Tochterfahrzeugen von Seeschiffen. Die zugeteilte MMSI darf nur für das in der Zuteilung bezeichnete Seeschiff, das Binnenschiff, die Küstenfunkstelle, das SAR-Flugzeug, das Seezeichen bzw. das Tochterfahrzeug genutzt werden.

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Regelungen

Der Antragsteller muss für eine Zuteilung bei Antragstellung alle nach dem Antragsverfahren erforderlichen Angaben machen und die hierfür erforderlichen Nachweise vorlegen.

Der Antragsteller hat außerdem gemäß § 6 Nr. 2 TNV eine ladungsfähige Anschrift (Wohn- oder Geschäftssitz; bei juristischen Personen zusätzlich gesetzlicher Vertreter) im Inland mitzuteilen.

Antragsteller mit Sitz im Ausland müssen einen Empfangsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben.

4.2 Regelungen für Teilbereiche

4.2.1 Zuteilungen für Seefunkstellen und Schiffsfunkstellen

Zuteilungen von MMSI für Seefunkstellen und Schiffsfunkstellen erfolgen auf Antrag als direkte Zuteilung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV in Form einer SHIP STATION LICENCE. Voraussetzung für die Zuteilung ist, dass der Antragsteller Eigentümer des Schiffes ist, auf dem sich die Funkstelle befindet. Zugeteilte MMSI gelten nur für die im Antrag aufgeführte Funkausrüstung entsprechend der Spezifizierung der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtsfunks (Verfügung Nr. 22/2013 Amtsblatt 07/2013 vom 24.04.2013).

Es erfolgen ausschließlich Zuteilungen für Funkstellen auf deutschen Schiffen. Deutsche Schiffe sind solche,

1. die nach den einschlägigen Vorschriften (Schiffsregisterordnung und Durchführungsverordnung zur Schiffsregisterordnung) im deutschen See- oder Binnenschiffsregister eingetragen sind, oder
2. die, wenn keine Eintragungspflicht besteht, mit einem gültigen amtlichen oder amtlich anerkannten deutschen Kennzeichen nach den Vorschriften der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen versehen sind, oder
3. die, wenn weder eine Eintragungs- noch eine Kennzeichenpflicht besteht, im Eigentum eines deutschen Staatsangehörigen stehen.

Für die Erteilung der SHIP STATION LICENCE sind vom Antragsteller die folgenden Angaben zu machen und die hierfür erforderlichen Nachweise vorzulegen:

- Name des Schiffes, für das die Zuteilung genutzt werden soll
- Art des Schiffes
- Art und Anzahl der Funkanlagen, die entsprechend der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtsfunks genutzt werden
- Nur für funkausrüstungspflichtige Schiffe nach SOLAS Konvention: Angabe der Seegebiete (A1 bis A4)
- Nur bei Ausrüstung mit EPIRB: Hex-ID-Code
- Nur bei Teilnahme am öffentlichen Nachrichtenaustausch: Abrechnungskennung
- Nur bei juristischen Personen: Handelsregisternummer / Vereinsregisternummer

4.2.2 Zuteilungen für Funkstellen in Such- und Rettungsflugzeugen

Zuteilungen von MMSI für Funkstellen in Such- und Rettungsflugzeuge gelten nur bezogen auf das im Antrag genannte Such- und Rettungsflugzeug und für die im Antrag aufgeführte Funkausrüstung. Die Zuteilung ergeht als Ergänzung zur „Aircraft Station Licence“ des Luftfahrzeuges.

4.2.3 Zuteilungen für Funkstellen für Seezeichen

Zuteilungen von MMSI für Funkstellen für Seezeichen erfolgen auf Antrag als direkte Zuteilungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV. Sie erfolgen zusammen mit der erforderlichen Einzelfrequenzzuteilung gemäß § 55 Abs. 3 TKG. Zuteilungen erfolgen nur, wenn sowohl die Voraussetzungen für die Nummernzuteilung als auch die festgelegten Bedingungen für die Frequenzzuteilung erfüllt sind.

Zuteilungen von MMSI für Funkstellen für Seezeichen erfolgen in der Regel an die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und gelten jeweils nur bezogen auf das im Antrag genannte Seezeichen.

Zuteilungen von MMSI an Betreiber von Funkstellen für Seezeichen, die aufgrund einer Genehmigung gemäß der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres (Seeanlagenverordnung – SeeAnIV) erforderlich sind, erfolgen nur dann, wenn die Zustimmung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vorliegt.

4.2.4 Zuteilungen für Funkstellen auf Tochterfahrzeugen

Zugewiesene MMSI gelten nur für die im Antrag aufgeführte Funkausrüstung des spezifizierten Tochterfahrzeuges. Zuteilungen für Funkstellen auf Tochterfahrzeugen erfolgen im Rahmen der „SHIP STATION LICENCE“ für das Mutterschiff.

4.2.5 Zuteilungen für Küstenfunkstellen

Zuteilungen von MMSI für deutsche Küstenfunkstellen erfolgen auf Antrag als direkte Zuteilungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV. Sie erfolgen zusammen mit der erforderlichen Einzelfrequenzzuteilung gemäß § 55 Abs. 3 TKG. Zuteilungen erfolgen nur, wenn sowohl die Voraussetzungen für die Nummernzuteilung als auch die festgelegten Bedingungen für die Frequenzzuteilung erfüllt sind.

5. Höchstzahl der zuteilbaren MMSI

Für eine Funkstelle wird nur eine MMSI zugeteilt.

6. Sonstige Nutzungsbedingungen

Für Zuteilungen von Nummern für Funkstellen in Such- und Rettungsflugzeugen, für Funkstellen für Seezeichen und für Küstenfunkstellen gelten jeweils die einschlägigen Nutzungsbedingungen der jeweiligen Frequenzzuteilung nach § 55 TKG, bzw. die Nutzungsbedingungen für die Zuteilungen von Nummern für Luftfahrzeuge gemäß der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschifffahrtfunks (Verfügung Nr. 22/2013 Amtsblatt 7/2013 vom 24.04.2013).

Die unter 6.1 bis 6.3 aufgeführten Nutzungsbedingungen beziehen sich ausschließlich auf Zuteilungen für Seefunkstellen und Schiffsfunkstellen, bzw. Funkstellen auf Tochterfahrzeugen, die in Form einer SHIP STATION LICENCE erfolgen.

6.1 Antragspflichten des Zuteilungsnehmers

Nach § 4 Abs. 6 TNV ist im Falle einer Rechtsnachfolge (z. B. Eigentümerwechsel des Schiffes, bei dem die MMSI vom neuen Eigentümer übernommen werden soll) bei der Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich schriftlich die Bestätigung der Zuteilung und Berichtigung der SHIP STATION LICENCE zu beantragen.

Wenn sich an den folgenden Angaben im Rahmen der SHIP STATION LICENCE etwas ändert, muss der Zuteilungsnehmer unverzüglich schriftlich unter Vorlage entsprechender Nachweise die Bundesnetzagentur informieren und zusätzlich eine Änderung der Zuteilung und Berichtigung der SHIP STATION LICENCE beantragen:

- Name des Zuteilungsnehmers (z. B. durch Heirat, Änderung des Firmennamens)
- Anschrift, bzw. ladungsfähige Anschrift des Zuteilungsnehmers
- Name des Schiffes
- Art des Schiffes
- Art und Anzahl der Funkanlagen, die entsprechend der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtswalks genutzt werden
- Nur bei Auflösung des Vertrages mit einer Abrechnungsgesellschaft (AAIC): Wegfall der Abrechnungskennung

Bei Verlust der SHIP STATION LICENCE ist die Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und eine neue SHIP STATION LICENCE zu beantragen.

Hinweis:

Es dient einer zügigen Bearbeitung, wenn die genannten Dokumente bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg, Sachsenstr. 12+14, 20097 Hamburg eingereicht werden.

6.2 Anzeigepflichten des Zuteilungsnehmers

Zuteilungsnehmer müssen der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzeigen, wenn sich an den folgenden Angaben etwas ändert:

- Bevollmächtigter
- Empfangsbevollmächtigter im Inland, bzw. die ladungsfähige Anschrift des Empfangsbevollmächtigten im Inland
- bei juristischen Personen: Änderungen im Handelsregister / Vereinsregister
- Kontaktperson für Rückfragen des MRCC Bremen
- bei Ausrüstung mit EPIRB: Hex-ID-Code

Hinweis:

Es dient einer zügigen Bearbeitung, wenn die genannten Dokumente bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg, Sachsenstr. 12+14, 20097 Hamburg eingereicht werden.

6.3 Rückgabe der SHIP STATION LICENCE

Wird eine MMSI zurückgegeben, bestätigt die Bundesnetzagentur die Rückgabe.

Ist die Nummernzuteilung zurückgegeben, widerrufen oder zurückgenommen oder ist ihre Wirksamkeit aus einem anderen Grund - insbesondere weil einer Verpflichtung nach 6.1 oder 6.2 nicht nachgekommen wurde - nicht oder nicht mehr gegeben, hat der Zuteilungsnehmer die SHIP STATION LICENCE an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

Hinweis:

Es dient einer zügigen Bearbeitung, wenn die SHIP STATION LICENCE bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg, Sachsenstr. 12+14, 20097 Hamburg eingereicht wird.

7. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt zum **5. August 2015** in Kraft. Sie ersetzt die gleichnamige Verfügung Nr. 18/2013 Amtsblatt 07/2013 vom 24.04.2013.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer anderen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das ein elektronisches PDF- bzw. PDF/ A-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind der Internetseite der Bundesnetzagentur zu entnehmen – (www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“).

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 137 Abs. 1 TKG). Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

117-1 3830-1